



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 066/18/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	17.05.2018	öffentlich

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 werden die in der beiliegenden Liste genannten Personen aufgenommen (Anlage 1).

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			EUR		EUR	
Haushaltsrest:			EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:			EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			EUR		EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
19.04.2018 Datum/Unterschrift Blumer	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 gewählten Schöffen endet am 31.12.2018. Die ehrenamtlich bestellten Schöffen sprechen gemeinsam mit Richtern der Strafgerichtsbarkeit im Amts- und Landgericht Recht. Die Schöffen sind dabei dem Berufsrichter gleichgestellt, tragen die selbe Verantwortung, sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums vom 28.11.2017, Aktenzeichen: 3222/0061 wird die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bestimmt. Demnach hat die Stadt Backnang eine Vorschlagsliste bis spätestens 22.06.2018 zu erstellen. Der Vizepräsident des Landgerichts Stuttgart hat durch Verfügung vom 07.03.2018 die Zahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen festgesetzt und in Anlehnung an die Einwohnerzahl auf die Gemeinden des Landgerichtsbezirks Stuttgart verteilt (§ 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz GVG). In die Vorschlagsliste der Stadt Backnang sind 32 Personen aufzunehmen; diese Zahl darf weder über- noch unterschritten werden.

Zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Schöffenamts hat die Stadtverwaltung frühzeitig im Februar über die Backnanger Kreiszeitung und Informationen auf der städtischen Homepage die Öffentlichkeit zu der anstehenden Schöffenvwahl unterrichtet. Überdies haben die Fraktionen und Einzelstadträte Vorschläge für Bewerberinnen und Bewerber benannt.

Daraufhin sind insgesamt 62 Bewerbungen von 27 Frauen, Jahrgang 1950 bis 1993 und von 35 Männern, Jahrgang 1950 bis 1974 bei der Stadtverwaltung eingegangen. Alle Bewerbungen für das Schöffenamts sind dem Gemeinderat vorzulegen (Anlage 2). Laut der oben genannten Verwaltungsvorschrift sollen Personen, die sich für das Amt bewerben bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. In Anbetracht der sehr guten Bewerberlage, die bei weitem die Anzahl der aufzunehmenden Personen übersteigt, hat die Stadtverwaltung zusammen mit der/den Fraktionsvorsitzenden und der/den Vertreterin/Vertreter der Einzelstadträte den Beschlussvorschlag unter der gesetzlichen Vorgabe, dass die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt, erarbeitet (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG). Vorgeschlagen werden 15 Frauen und 17 Männer (siehe Anlage 1), die den genannten Anforderungen an den Querschnitt der Bevölkerung erfüllen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der

anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis spätestens 13.07.2018 abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Abs. 3 Satz 2 GVG). Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG). Neu ist nach § 35 GVG, dass Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert, berechtigt sind, das Schöffenamts abzulehnen. Schöffen, die bereit sind, nach Ablauf einer zweiten Wahlperiode weiterhin das Ehrenamt auszuüben, dürfen daher entgegen der seitherigen, gestrichenen Regelung nach Ablauf einer zweiten Wahlperiode weiterhin das Ehrenamt ausüben, sofern sie wieder berufen werden.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste nebst etwaigen Einsprüchen ist bis spätestens 03.08.2018 an das Amtsgericht Backnang zu übersenden.